

Bremer Richter gegen Rechtsbruch des Bundesverfassungsgerichts

Von Prof. Dr. HERBERT KRÖGER,

Rektor der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Am 5. Januar 1957 hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen eine Entscheidung gefällt, die in rechtlicher und politischer Hinsicht größte Beachtung verdient und die von wesentlicher Bedeutung für die Einschätzung der Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik ist. Diese Entscheidung erging in einem Verfahren, das in der Hauptsache die von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) dem Staatsgerichtshof vorgelegte Frage betraf:

„Haben diejenigen Mitglieder der Bürgerschaft, welche der Kommunistischen Partei Deutschlands vor deren Auflösung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 angehörten, ihren Sitz in der Bürgerschaft verloren?“

Die Bremische Bürgerschaft sah sich zu dem Ersuchen an den Staatsgerichtshof, über diese Frage — neben zwei anderen, die hier außer Betracht bleiben können — zu entscheiden, durch rechtliche Zweifel veranlaßt, die sich für sie aus dem Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die KPD vom 17. August 1956 ergaben; denn dieses Urteil spricht im Gegensatz zu dem früheren Parteiverbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) vom 23. Oktober 1952 in seiner Urteilsformel den Verlust der Abgeordneten-Mandate der Mitglieder der aufgelösten KPD nicht aus. Es erklärt lediglich in seinen Gründen — unter Bezugnahme auf eine ausführliche Darlegung dieser Frage in der Begründung seines Urteils gegen die SRP —, daß sich der Mandatsverlust für Abgeordnete einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes als verfassungswidrig aufgelösten und verbotenen Partei unmittelbar aus diesem Artikel des Grundgesetzes ergäbe.

Diese Schlußfolgerung, die im Wortlaut des Art. 21 des Grundgesetzes nicht die geringste Stütze findet, versucht das Bundesverfassungsgericht im wesentlichen durch zwei Argumente zu rechtfertigen. Einmal vertritt es die Meinung, daß sich die Wirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei ihrem Wesen nach nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates dieser Partei erschöpfen könne, sondern daß es der Sinn einer solchen Feststellung sei, die „Ideen (dieser Partei — H. Kr.) selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden“. Das aber erfordere die Beseitigung der Abgeordneten-Mandate in den gesetzgebenden Körperschaften. Zum zweiten will das Bundesverfassungsgericht seine Ansicht durch eine Bezugnahme auf Art. 38 des Grundgesetzes rechtfertigen, der u. a. sagt, daß die Abgeordneten „Vertreter des ganzen Volkes“ seien. Eine solche Steilung könne aber ein Abgeordneter, der einer für verfassungswidrig erklärten Partei angehöre, nicht innehaben¹⁾.

Es ist hier nicht der Ort, um sich in allen Einzelheiten mit den Ansichten des Bundesverfassungsgerichtes zu der Frage der Auswirkungen eines Parteiverbots nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes auf Abgeordnetenmandate auseinanderzusetzen²⁾.

Es mag vielmehr genügen, auf die Hauptargumente hinzuweisen, die der Verfasser dieses Artikels als Prozeßvertreter der Bremer Abgeordneten, die auf der Liste der KPD gewählt worden waren, vor dem Bremischen Staatsgerichtshof der Rechtsansicht des Bundesverfassungsgerichts entgegengehalten hat. Sie bestehen zunächst darin, daß der Wortlaut weder des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes noch des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (insbes. § 46) in irgendeiner Weise eine Mandatsaberkennung als Folge eines Parteiverbots

rechtfertigen. Im Gegenteil, der Sinnzusammenhang des Art. 21 des Grundgesetzes mit dem gesamten Verfassungssystem und besonders mit Art. 38 des Grundgesetzes, der das „freie“ Abgeordneten-Mandat statuiert, schließt einen automatischen Mandatsverlust im Falle des Parteiverbots direkt aus. Der Art. 38 des Grundgesetzes legt positiv-rechtlich eine juristisch völlig unabhängige Stellung des Abgeordneten gegenüber seiner Partei fest, und dieses verfassungsrechtliche Prinzip kann nicht durch den eine ganz andere Frage (nämlich die der Verfassungswidrigkeit von Parteien) behandelnden Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes aufgehoben werden. Diese sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ergebende Rechtslage, daß zwischen Parteiverbot und Abgeordneten-Mandaten kein rechtlicher Zusammenhang besteht, wird durch die Materialien zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz klar bestätigt; denn sowohl in der Regierungsbegründung zu diesem Gesetz wie in den Beratungen des Bundestages zu ihm ist der automatische Mandatsverlust ausdrücklich und eindeutig abgelehnt worden. Überdies verletzt die Aufhebung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Abgeordneten einer verbotenen Partei als „Ideenträger“ ausgeschaltet werden müßten, den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes und das Grundrecht der Gewissensfreiheit (Art. 4 des Grundgesetzes). Weiter ist davon auszugehen, daß sich die rechtliche Legitimation des Abgeordneten ausschließlich aus dem Wahlakt, d. h. dem Wählerwillen ergibt. Der automatische Mandatsverlust führt zu einer Entrechtung der Wähler, die für den Rest der Legislaturperiode ohne Vertretung bleiben, und die ja keineswegs identisch sind mit der Mitgliedschaft der Partei des betreffenden Abgeordneten.

Zusammenfassend wurde festgestellt, daß die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auf eine Kollektiv- und Gesinnungsverantwortlichkeit hinauslaufe und in besorgniserregender Weise an die Vorgänge des Jahres 1933 erinnere³⁾.

Der Bremische Staatsgerichtshof sah sich damit der Notwendigkeit gegenüber, sich darüber klar zu werden, ob er der offensichtlich das Grundgesetz verletzenden, von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen diktierten und von der westdeutschen rechtswissenschaftlichen Literatur daher auch fast einhellig abgelehnten Auffassung des Bundesverfassungsgerichts folgen wollte oder nicht. Vor diese Entscheidung gestellt, trat innerhalb des aus sieben Mitgliedern bestehenden Staatsgerichtshofes eine Lage ein, die in aller Deutlichkeit zeigt, wie weit einerseits die Abkehr von den elementarsten Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit unter dem Bonner Druck heute schon in der Justiz der Bundesrepublik geht, wie sehr aber auch andererseits, wenn auch langsam, doch immer breitere Kreise selbst von Richtern und Beamten des Bonner Staates von ernster Sorge über diese Entwicklung erfaßt werden und sich genötigt sehen, aus Gewissensgründen in öffentlicher Erklärung ihre Mitwirkung bei diesem Werk der Zerstörung der Grundlagen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu versagen. Zwar fand sich im Bremischen Staatsgerichtshof die gerade noch ausreichende Mehrheit von vier Richtern, die sich entsprechend den Wünschen der Bonner Regierung unter Berufung auf dessen Autorität der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts anschlossen. Aber drei Mitglieder des Staatsgerichtshofs, nämlich dessen Präsident Dr. Lifschütz, der Marburger Staatsrechtler Prof. Dr. Abendroth und der Bremer Verwaltungsgerechtdirektor Dr. Springstube widersetzten sich dieser Entscheidung offenbar so, daß der Staatsgerichtshof von der im allgemeinen im deutschen Recht nicht

1) vgl. hierzu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 2, S. 72—75.

2) vgl. dazu meinen Aufsatz in „Staat und Recht“ 1956 S. 983 ff., der Inhaltlich meinem Plädoyer vor dem Bremischen Staatsgerichtshof entspricht und vor der Verkündung der Entscheidung des Staatsgerichtshofs veröffentlicht wurde.

3) Auf andere rechtliche Fragen, die in dem Verfahren vor dem Bremischen Staatsgerichtshof eine Rolle spielten und dort erörtert wurden, soll hier nicht eingegangen werden.